

1. Änderungsvereinbarung
zum
„Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens“

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

(nachstehend als „KV Sachsen“ bezeichnet)

und der

HEK - Hanseatische Krankenkasse

Wandsbeker Zollstraße 86 - 90

22041 Hamburg

(nachstehend als „HEK“ bezeichnet)

Die oben genannten Vertragspartner vereinbaren die Änderung des oben genannten Vertrages mit Wirkung ab dem **01. Juli 2012** wie folgt:

Die Präambel wird durch Abs. 5 (neu) wie folgt ergänzt:

„Die Auflichtmikroskopie unterstützt den Arzt im Rahmen eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens bei der Unterscheidung zwischen einer harmlosen und einer gefährlichen Hautveränderung. Dafür vereinbaren die Vertragspartner ebenfalls eine kostenlose Inanspruchnahme für anspruchsberechtigte Versicherte der HEK.“

§ 2 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt präzisiert:

„Dieser Personenkreis hat jedes zweite Jahr einmal Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs ...“

§ 2 Nr. 4 wird neu eingefügt:

„Anspruchsberechtigt für eine Auflichtmikroskopie sind

- Versicherte ab Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1), bei denen eine Hautkrebsvorsorge-Untersuchung nach Nr. 99190 erbracht wird sowie
- Versicherte ab dem Alter von 35 Jahren, bei denen eine Hautkrebsvorsorge-Untersuchung gemäß der Gebührenordnungsposition 01745 EBM erbracht wird.

§ 2 Nr. 2 wird neu gefasst:

Die HEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag erfolgt freiwillig durch eine Teilnahmeerklärung (Anlage 1).

§ 4 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt präzisiert:

„Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat jedes zweite Jahr einmal

§ 4 Nr. 1 c) wird wie folgt neu gefasst (ergänzt):

„c) eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines, ggf. inkl. einer erforderlichen Auflichtmikroskopie),“

§ 5 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die HEK vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 26,00 € (Abr.-Nr. 99190); die ggf. erforderliche Auflichtmikroskopie wird, sofern diese medizinisch notwendig ist, mit einem Zuschlag in Höhe von 7,00 € (Abr.-Nr. 99190Z) gefördert.“

§ 5 Nr. 3 wird neu gefasst:

„Die erbrachten Leistungen gemäß § 4 sind von den Vertragsärzten über die KV Sachsen abzurechnen. Die Teilnahmeerklärungen der Versicherten übermittelt der Vertragsarzt direkt per Fax an die HEK (040 656 96 1201). Für die Abrechnung sind die Abrechnungsnummern 99190 und ggf. 99190Z (für die medizinisch indizierte Auflichtmikroskopie) zu verwenden, die gemäß §§ 2 und 4 für jeden anspruchsberechtigtem Versicherten jeweils jedes zweite Kalenderjahr einmal abrechnungsfähig sind.“

§ 5 Nr. 4 bleibt:

„Anspruch auf die Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs besteht gemäß §§ 2 und 4 bzw. gemäß der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie nur jedes zweite Jahr einmal, so dass in diesem Zeitraum von 2 Kalenderjahren die Abrechnungsnummer 99190 und die Gebührenordnungspositionen 01745 EBM nebeneinander nicht berechnungsfähig sind.“

In § 8 wird Nr. 3 folgt neu eingefügt:

Die Anlage 1 wird neu in den Vertrag integriert und ist als solche dieser Änderungsvereinbarung beigelegt.

„Weitere vertragsgegenständliche Regelungen bleiben von dieser Änderungsvereinbarung unberührt.“

Dresden, den **-6. Juli 2012**



Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Landesgeschäftsstelle
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

Hamburg, den



HEK - Hanseatische Krankenkasse
Wandsbeker Zollstraße 86 – 90
22041 Hamburg

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum



HANSEATISCHE KRANKENKASSE

An die HEK
040 656 96 1201

Anlage 1

Vertrag gemäß § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens zwischen der KV Sachsen und der HEK – Hanseatischen Krankenkasse

Ich wünsche eine Behandlung auf Grundlage des vorgenannten Versorgungsangebotes. Mir ist bekannt, dass die Teilnahme an diesem Vertrag freiwillig ist. Sie beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung.

Durch die Teilnahme an diesem Vertrag habe ich das Recht, jedes zweite Jahr über meine Krankenversichertenkarte/elektronische Gesundheitskarte (eGK) eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs bei einem speziell ausgebildeten Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Anspruch zu nehmen.

Eine erneute Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs ist jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich.

1. Teilnahmebedingungen

Hiermit erkläre ich, dass

- ich bei der HEK versichert bin,
- ich ausführlich über den Leistungsumfang dieses Vertrages informiert wurde,
- ich mich verpflichte für die Durchführung von Hautkrebsvorsorgeverfahren nur die nach diesem Vertrag berechtigten Fachärzte aufzusuchen,
- ich mich für mindestens ein Jahr an diesen Vertrag binde und frühestens mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des ersten Teilnahmejahres meine Teilnahme schriftlich gegenüber der HEK kündigen kann. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist der HEK schriftlich zu erklären. Weiteres regelt die Satzung der HEK.

2. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Meine Teilnahmeerklärung wird meiner Krankenkasse übermittelt.

Hinsichtlich der Abrechnung, Datenverarbeitung und des Datenschutzes gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches V.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherte/r